

§ 20

Die Urlaubsvergütung²⁹ ist auf Antrag vor Antritt des Erholungsurlaubs zu zahlen.

§ 21

Die Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld³⁰ ist nur zulässig, wenn

- a) die Gewährung des Erholungsurlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist;
- b) bei Übertragung des Erholungsurlaubs auf das folgende Jahr der Werk tätige den Erholungsurlaub bis zum 31. März dieses Jahres infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne, Freistellung von der Arbeit oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes nicht antreten konnte;
- c) bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen³¹ der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder infolge Arbeitsbefreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

—III— Ordnungsstrafbestimmungen

§ 22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betriebsleiter oder leitender Mitarbeiter den Bestimmungen über

- a) die Einhaltung der Arbeitszeit
- b) die Einhaltung der Grenzen der Überstunden
- c) den besonderen Schutz der Werk tätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit oder
- d) den besonderen Schutz der Tuberkuloseerkrankten oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Leitern der zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das *Komitee für Arbeit und Löhne*³² im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen 1 und 3 zu dieser Verordnung können durch das *Komitee für Arbeit und Löhne*³² auf Antrag der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates vorge nommen werden. Die Anträge sind im Einvernehmen mit dem

29. Vgl. § 86 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2; § 2 unter Reg.-Nr. 15.

30. Vgl. § 86 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

31. Vgl. § 22 unter Reg.-Nr. 2.

32. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.